

BISTUM CHUR

GENERALVIKARIAT URSCHWEIZ
Haus St. Elisabeth, Klosterstrasse 10
6440 Brunnen
T 041 660 36 82
F 041 660 41 62

<p>Referat von GV Dr. Martin Kopp an der Weiterbildungsveranstaltung des kantonalen Kirchenvorstandes Schwyz für die Mitglieder der Kirchenräte</p> <p>30. Oktober 2013, Einsiedeln</p>

2. Teil: Wie wirken innerkirchlicher Bereich und staatskirchenrechtlicher Bereich zusammen?

In der Seelsorge, der Verkündigung, der Liturgie, der Diakonie und der Gemeinschaftspflege wirken die beiden Bereiche nur bedingt zusammen. Es ist grundsätzlich so, dass der Pfarrer, bzw. jene, die direkt in der Seelsorge mit ihm zusammenarbeiten, für diese Bereiche die Verantwortung tragen. Die Pflichten des Pfarrers sind grundsätzlich im CIC (kanonisches Recht=Kirchenrecht) festgehalten. Das ist auch der Grund, warum der Pfarrer oder Priester generell kein eigenes Pflichtenheft braucht. Es gibt selbstverständlich Aspekte, die in einer gegenseitigen Übereinkunft eigens als seine Arbeit festgehalten werden: z.B. an einem Tourismusort die Sorge um die Feriengäste etc. Dem Kirchenrat obliegt es, ein Auge darauf zu behalten, dass den Pflichtenheften nachgelebt wird.

Der Pfarrer, bzw. die Mitarbeitenden haben die Pflicht, alle in angemessener Weise an ihrer Sorge teilhaben zu lassen. Damit diese Sorge vorab materiell zum Zug kommt, anhand von Löhnen oder anderen vielfältigen Mitteln, bzw. der nötigen Infrastruktur, wird sie von der Kirchengemeinde, bzw. durch deren Organe, vor allem den Kirchenrat, ermöglicht. Ein Kirchengemeindepräsident hat es mir gegenüber einmal auf den Punkt gebracht: „Wir sind präzis dazu da, Seelsorge und kirchliches Leben nach Kräften zu ermöglichen.“

Die Kirchenräte sind zunächst für die formelle Anstellung des Pfarrers im Namen der Kirchengemeinde verantwortlich. Die Kirchenräte sind aber auch in dem Sinn „Vertreter/innen“ des Pfarreivolkes, als sie die Seelsorgenden auf die spezifischen Bedürfnisse des jeweiligen Pfarreivolkes aufmerksam machen. Sie verleihen in diesem Sinn zuweilen auch der Klage, der Kritik, aber auch dem Lob und der Befriedigung der Katholik/innen Ausdruck. Wie gesagt: Sie haben das Recht und die Pflicht, die seelsorgerisch Tätigen auf ihr Pflichtenheft, nötigenfalls auf neu auftretende Bedürfnisse aufmerksam zu machen. - Im Konfliktfall wird sich ein Kirchenrat auch als vermittelnde Instanz betätigen. Das kann der Fall sein, wenn der Eindruck entstanden ist, dass etwa der Pfarrer seine Aufgabe nur mangelhaft wahrnimmt. Dann hat der Kirchenrat sogar die Pflicht, in geeigneter Art und Weise zu intervenieren. – Wie? Im direkten Gespräch, sodann mittels einer Intervention bei den fachlichen Vorgesetzten

des Pfarrers: so beim Dekan, eher beim Generalvikar – in sehr fortgeschrittenen Fällen beim Bischof.

Ähnlich muss ein Kirchenrat ein waches Auge dafür behalten, was für personelle Ressourcen eine Kirchengemeinde braucht – selbstverständlich auch, welche überhaupt möglich sind. – Es wird manchmal beklagt, dass die Personalkosten den Löwenanteil des Budgets ausmachen. Ich meine aber, es wird so im Normalfall gut investiert, und kommt den Pfarreiangehörigen am direktesten zugute. Ein Kirchenrat wird gut beraten sein, den Personalbedarf mit dem Hauptverantwortlichen der Seelsorge, und ebenso mit dem GV zusammen zu besprechen. Damit bringe ich mich nun selber oder mein Amt etwas ausführlicher ins Gespräch:

Im Lauf der gut zehn Jahre als GV habe ich ein gerütteltes Mass an Erfahrung gesammelt, und stehe darum bei Personalfragen als Berater zur Verfügung. Überhaupt wird ein Austausch unentbehrlich sein. – Er ist aber auch rechtlich angezeigt: Ich muss beim Bischof, bzw. im Bischofsrat Personalbesetzungen von Seelsorgeposten beantragen und vertreten, und muss ebenso von dort das Einverständnis für die „kirchliche Missio“ einholen, d.h. für den kirchenrechtlichen Auftrag, im Namen der Kirche zu handeln, oder, wörtlich: in der Sendung der Kirche zu stehen. – In unserem Bistum benötigen und erhalten generell Priester eine kirchliche Missio mit einer Ernennung durch den Bischof oder den Generalvikar, aber auch Lientheologen und Lientheologinnen, also Pastoralassistenten, und selbstverständlich auch Diakone, da sie ja zu den „Geweiheten“ gehören. Eine Missio erhalten auch die vollamtlichen Katecheten, die das RPI absolviert haben, und somit einen Auftrag zur Verkündigung im Jugendbereich besitzen.

Alle diese Personen unterstehen kirchenrechtlich einem Pfarrer, in Delegation auch einem Pfarreibeauftragen (Gemeindeleiter). Bezüglich der Anstellung und aller zivilrechtlicher Belange unterstehen sie dem Kirchenrat. Wichtig für unsere Frage des Miteinanders ist auch, dass, wenn die Suche oder die Anstellung eines dieser Mitarbeitenden ansteht, der regionale GV konsultiert werden muss: auch da in einem Miteinander von Beratungen und Evaluationen, auch bezüglich gegenseitig abgestimmter Ausschreibungen. Jeder Teil hat bei diesem Prozess seine Aufgabe. Und selbstverständlich sollen die Kirchenräte aktiv ihre Vorstellungen und ihre Präferenzen einbringen. Auch wenn die Bewerbungen vorliegen, wird man wiederum miteinander beraten. Die meisten Bewerber/innen sind mir bekannt. Wenn aber unbekannte Bewerber da sind, muss auch ich sie kennenlernen, bevor wir miteinander evaluieren können. Schliesslich muss ich den Kandidaten auch dem Bischof empfehlen können, damit die Missio gegeben werden kann.

Ist eine Pfarrwahl fällig, bzw. wird ein Pfarrer gesucht, so melden sich zunächst Bewerber beim Bischofsrat. Dieser schaut, wen er dem Kirchenrat vorschlagen kann. Dann finden Gespräche zum gegenseitigen Sich-Kennenlernen statt, bis eine Übereinkunft getroffen wird. – Darauf bittet der Kirchenrat um einen Pfarrwahl-Vorschlag. Der regionale GV stellt diesen mit dem Einverständnis des Bischofsrates aus, worauf

der Kirchenrat dem Kirchenvolk den Kandidaten zur Wahl vorschlägt. Das Wahlprotokoll wird dem Bischof - allenfalls auch anderen Behörden zugestellt.

Wenn wir allein diese Beispiele uns vor Augen führen, die sich zunächst vor allem im personellen Bereich bewegen, dann wird sehr bald klar, dass Innerkirchliches und Staatskirchenrechtliches sich in unseren Kantonen eng verzahnen. Es besteht ein beständiges Miteinander und Aufeinander-Angewiesen-sein, und dies, so dürfen wir hoffen, zum Besten des Gottesvolkes. Dabei spielt die wichtigste Rolle wohl das **Prinzip der Einvernehmlichkeit**, d.h., dass man sich innerhalb von klaren Regeln gegenseitig finden muss und – wohl so gut wie immer – es auch kann. Das Finden dieses Konsenses sollte besonnenen Menschen möglich sein, Menschen, die sich, wie eben angetönt, am „Heil der Seelen“ orientieren, wie es übrigens auch als Leitsatz über dem Kirchenrecht steht (Salus animarum suprema lex).

Ich möchte noch einige wenige Hinweise für die Ebene der Pfarrei, bzw. der Kirchgemeinde machen, dem eigentlichen Kompetenzbereich unserer Kirchenräte: Die Verantwortung für das kirchliche Personal, d.h. für dessen Anstellung und gerechter Entlohnung, mit allem was das bedeutet, liegt beim Kirchenrat, der gut daran tut, einen Personalverantwortlichen aus seiner Mitte zu ernennen. Er erstellt in Absprache mit dem Rat auch Pflichtenhefte und Anstellungsverträge, er führt wenn möglich regelmässige Personalgespräche, versucht, in Konflikten zu vermitteln, Mahnungen auszusprechen, usw. - Es ist selbstverständlich, dass Anstellungen von Personal nie ohne den Pfarrer – oder gar gegen den Pfarrer – erfolgen sollten. Er muss im Normalfall mit diesen Menschen zusammenarbeiten. Die Verantwortung für die Finanzen liegt bei uns klar beim Kirchenrat. Das unterscheidet unsere Situation z.B. klar von derjenigen in Deutschland – oder auch von der gesamtkirchlichen. Das Erstellen des Budgets gehört zu dieser Verantwortung. – Welche Mitsprachemöglichkeit hat nun die Seelsorge-Seite? Es soll dem Pfarrer unbedingt die Möglichkeit gegeben werden, die vordringlichen Notwendigkeiten und Prioritäten zu formulieren. Diese sollten mit ihm besprochen werden. – Dass ein Pfarrer dabei nicht seine Vorlieben im Auge haben sollte, versteht sich. Das „Gewünschte“ sollte nachweislich dem Leben der Pfarrei einen Vorteil bringen.

Wir wissen, dass es für das Miteinander von Kirchgemeinde und übergeordneter Ebene finanzielle Vorgaben gibt: So sichert die Kantonalkirche Schwyz dem Bistum Chur, wie auch der diözesanen Ausbildungsstätte in Chur namhafte Beiträge zu. Es gibt den kantonalen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden, ein sehr wichtiges Instrument, das auch die innerkirchliche Seite, also Bischof und GV sehr begrüßen. In all diesen Fragen sind gegenseitiges Wohlwollen und möglichst grosse Einvernehmlichkeit äusserst wichtig.

Eine weitere Ebene, die sich allerdings unbefriedigend präsentiert, ist die gesamtschweizerische (auch deutschschweizerische). Es ist sehr schwierig, für die schweizerischen Belange und für überregionale Aufgaben die notwendigen Gelder

bereit zu stellen, so beispielsweise für die Präsenz der Kirche im Medienbereich, in der Bildung und besonders in den Jugendverbänden. Hier ist unbedingt und sehr dringlich ein neues Miteinander zu suchen und zu finden. Die Wahrnehmung für das Ganze ist zu schärfen und die Verantwortung zu wecken. Und dies auch auf der Ebene der Pfarrei und der Kirchgemeinde.